



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) BBAUG. VOM 16.3.1981 BIS 16.4.1981 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 4/6.3.1981 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 26.2.1981 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.
 2. AUSLEGUNG VOM 17.8.1981 - 21.9.1981
 BEKANTMACHUNG 5/7.8.1981
 SCHREIBEN AN DIE TÖB. AM 30.7.1981
 FORCHHEIM, DEN . 23. NOV. 1981

OBERBÜRGERMEISTER

M. Meisner



DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 29.10.1981 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 23. NOV. 1981

OBERBÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 12.2.82 NR. 420-5214/2-8/81 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.

Regierung von Oberfranken

12. 2. 82

BAYREUTH, DEN

I. A.



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 17.3.1982 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEREITLEGUNG SIND AM 17.3.1982 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.

FORCHHEIM, DEN 18.3.1982

OBERBÜRGERMEISTER

M. Meisner

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

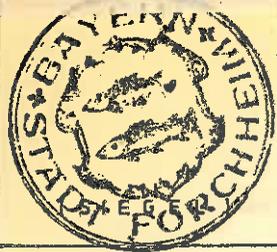


M = 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR. 7/1-3
(NEUAUFSTELLUNG)

FÜR DAS GEBIET STADTTEIL BURK
 ZWISCHEN DER BURKER STRASSE (B470)
 UND SEETAL-ALTWASSER, GRUNDSTÜCKE
 FL. NR. 197, 198, 199

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET		WALZ	
GEZEICHNET	15.1.1981	RUDRICH	
GEÄNDERT	30.7.1981	WALZ	30.7.1981



DER STADTRAT HAT AM 26.2.1981 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN 23. NOV. 1981.

OBERBÜRGERMEISTER



DIE STADT HAT AM 4/6.3.1981 DEN BESCHLUSS, EINEN BEBAUUNGS-PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2(1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

FORCHHEIM, DEN 23. NOV. 1981.

OBERBÜRGERMEISTER

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM AUFGESTELLT

FORCHHEIM, DEN

BAUDIREKTOR

DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM VOM STADT-RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.

(SIEGEL)

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT HAT AM ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLAUBUNG VOM BIS ZUR ANHÖRUNG GEMASS § 2a (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.

(SIEGEL)

FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT AM ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.

(SIEGEL)

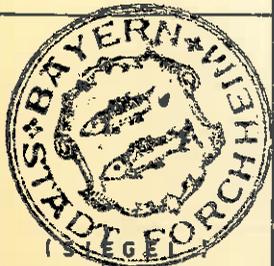
FORCHHEIM, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 15.1.1981 AUFGESTELLT, DIE TÖB WURDEN GEM. § 2(5) BBAUG. MIT SCHREIBEN VOM AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.

FORCHHEIM, DEN 23. NOV. 1981

BAUDIREKTOR



DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 26.2.1981 VOM STADTRAT GEBILLIGT. BILLIGUNG ZUR 2.AUSLEGUNG AM 30.7.1981

FORCHHEIM, DEN 23. NOV. 1981

OBERBÜRGERMEISTER

AUF GRUND DES STADTRATSBESCHLUSSES VOM 26.2.1981 WIRD GEM. § 2a ABS. 4 BBAUG VON DER ÖFFENTL. ANHÖRUNG (§ 2a ABS. 2 BBAUG) ABGEGEHEN

ZEICHENERKLÄRUNG

FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● - FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- INDUSTRIEGEBIETE
- SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
- WOCHENENDHAUSGEBIETE

- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
- VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG

- I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE - HOCHSTGRENZE
- U = UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG.
- +D DACHGESCHOSSAUSBAU, BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARUNTER) KNIESTOCK MAX. 50 CM, DACHNEIG. 43°-48°

SONSTIGES

- St STELLPLÄTZE
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE (lt. SATZUNG)
- G GARAGEN
- GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (lt. SATZUNG)
- TGa TIEFGARAGEN
- P PARKHAUS
- DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
- TS TRAFOSTATION
- T TANKSTELLE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
- 20 MASSZAHL (METER)
- GTGa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- FW FUSSWEG
- ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
- GEH- FAHR- LEITUNGSRECHT DINGLICH ZU SICHERN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT
- - x x - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
- PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
- FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZÄUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0.80m ü. OK. STRASSE
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- | | | | |
|---|---|---|-------------------------------|
| ○ | ○ | ○ | |
| ● | ● | ● | BAULINIE |
| ○ | ○ | ○ | BAUGRENZE |
| ○ | ○ | ○ | SEITL. U. RÜCKWERT. BAUGRENZE |
- 0 OFFENE BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - SD SATTELDACH ○ WD WALMDACH
 - FD FLACHDACH, KEIN DACHAUSBAU
 - MD MANSARDDACH
 - D <° DACHNEIGUNG FLACHER ALS
 - D >° DACHNEIGUNG STEILER ALS
 - D =° DACHNEIGUNG ZWINGEND
 - FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSLÄCHEN

- | | | | |
|---|---|---|-------------------------------|
| ○ | ○ | ○ | STRASSENBE-
GRENZUNGSLINIE |
| ● | ● | ● | |
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
 - ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN ZU ERWERBEN

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PRIV. GRÜN MIT BEPFLANZUNGSZWANG
- BAUME ZU ERHALTEN
- BAUME ZU PFLANZEN

B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- 532/20 FLURSTÜCKSNUMMER
- 34,8m HÖHENSCHICHTLINIE Ü. N.N.
- BÖSCHUNGEN

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

A. ABSTANDSFLÄCHEN

SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT, DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN, ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE

NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN.

IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN, DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN

FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.